

stimmt hoffen, auch die Gehilfen zahlreich bei, so ist zugleich dem andern Theile dieses Punktes, der Ausdehnung auf Leute verschiedener Lebensstellung wenigstens einigermaßen Genüge geschehen.

Dennoch begegnen wir hier einem wesentlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Lebensversicherungsgesellschaften und denen, die für unser Unternehmen zu treffen sein werden. Dort ist die Aufnahme meist auf völlig Gesunde beschränkt, hier darf sie es nicht werden. Nach unserer Meinung würde der Verein seinen Zweck nur zum geringsten Theile erfüllen, wenn das gewiß nicht unbedeutende Contingent Solcher, die wegen chronischer Leiden sich entweder gar nicht oder doch nur gegen sehr hohe Prämien versichern können, von der Betheiligung ausgeschlossen werden sollte. Wir wollen keineswegs großer Sentimentalität das Wort reden, hätten es aber für Pflicht der Standesgenossen, die minder Tactfesten unter gewissen Bedingungen mit zu übertragen. Wir fürchten auch nicht, daß die befürwortete Coulanz der Cassé so große Nachtheile bringen werde, als es auf den ersten Blick erscheinen mag; denn trotz aller Vorsicht bei der Aufnahme stellt sich doch bei den Lebensversicherungsgesellschaften oft genug heraus, daß 30 und mehr Procent der im Laufe eines Jahres mit Tode abgegangenen Versicherten an chronischen Krankheiten der Respirationsorgane, des Gehirns und Rückenmarks, des Herzens u. s. w. gestorben sind. Erleichtern wir den Beitritt, soviel wir können, so werden sich viele dazu veranlaßt finden, die, weil völlig gesund, noch lange nicht ans Sterben denken, und dadurch werden jene Nachtheile schon einigermaßen ausgeglichen werden. Sie werden aber beinahe ganz neutralisirt werden können durch die Bestimmung, daß mindestens für drei Jahre die Prämien bezahlt sein müssen, wenn den Hinterlassenen ein Anspruch auf Pension zustehen soll, so daß, wenn Jemand nach nur einjähriger Mitgliedschaft stirbt, seine Hinterlassenen gegen Erlegung der doppelten Prämie sich immer noch den Pensionsgenuß sichern könnten.

ad 2. So sehr wir für möglichste Einfachheit der Bestimmungen sind, so darf diese doch, wie schon gesagt, nicht so weit gehen, daß für alle Mitglieder, gleichviel welches Alters sie und ihre Gattinnen resp. Kinder sind, ein gleich hoher Beitrag festgestellt wird. Es wäre dies meinerseits unpraktisch, weil dann Mancher wohl nicht eher an den Beitritt zum Vereine denken möchte, als bis ihm der Tod im Nacken sitzt; es wäre andererseits aber auch höchst unbillig gegen die jüngeren Mitglieder. Das vornehmste Prinzip der Lebens- und Rentenversicherungsanstalten ist,

daß alle Diejenigen, welche in einem und demselben Jahre beitreten, gewissermaßen wieder eine Gesellschaft und innerhalb dieser wieder die Gleichalterigen besondere Gruppen bilden, insofern ausschließlich durch ihre eigenen Beiträge und die daraus erwachsenden Zinsen und Zinseszinsen das gedeckt werden muß,

was demaleinst für sie resp. ihre Angehörigen an Pensionen, Renten oder dergleichen dem ursprünglichen Uebereinkommen gemäß von der Gesellschaft zu leisten sein wird.

Und dies muß auch für uns maßgebend sein. Daher werden wir denn auch die Wittwen- von den Waisen-Pensionen getrennt behandeln müssen.

Reden wir zunächst

a) von den Wittwenpensionen,

so scheint uns das Beste, wenn man einen Tarif für die Altersstufen von 25, 30, 35, 40 Jahren u. s. f. bis zu 65 Jahren aufstellt und bestimmt, daß z. B. für 25 Jahre, 5 Monate, 29 Tage noch der Satz für 25 Jahre, für 25½ Jahre aber derjenige für 30 Jahre Anwendung finden soll.

Bei Feststellung der Jahresbeiträge wird aber, wie gesagt, auch das Alter der Gattinnen von wesentlichem Einflusse sein müssen; denn es bedarf wohl keines Beweises, daß die 25jährige Frau eines 45 Jahre alten Mitgliedes präsumtiv eine viel längere Reihe von Jahren wird Pension zu empfangen haben, als eine solche, die 45 Jahre alt ist. Auch hier springt der Tarif von 5 zu 5 Jahren; da aber bei den Frauen nach dem soeben Berührten die höheren Altersstufen den entgegengesetzten Einfluß auf die Jahresbeiträge äußern, d. h. diese niedriger stellen, so wäre zu bestimmen, daß diejenige Altersstufe maßgebend sei, von welcher die Frau nicht mehr als 2½ Jahre entfernt ist; es hätte z. B. das Alter von 17½ bis 22½ für 20 und dasjenige von 22½ bis zu 27½ für 25 Jahre zu gelten.

Was nun die Höhe der Tariffäse selbst anlangt, so werden wir gut thun, ohne Weiteres die auf den Brune'schen Sterblichkeitsstabelle beruhenden Ziffern zu Grunde zu legen, welche der Gymnasiallehrer Jahn in einer Programmschrift (Die Berechnung der Prämien für Wittwenpensionen. Zittau 1861) aufgestellt hat. Wir können dies um so mehr, als dieselben nicht nur nahezu mit denjenigen übereinstimmen, welche bei 17 englischen Gesellschaften sich als Nettobeträge der Jahresprämien bewährt haben, sondern auch meist nicht sehr von denen abweichen, die man nach Abzug von 16½% (für Spesen) von den einschlägigen Tariffäsen der „Teutonia“ erhält. Da jedoch bei diesen Prämien die Wiederverheirathungen der Wittwen nicht berücksichtigt sind und nach unsern Ermittlungen sich ca. 12½—15% der Buchhändlerwittwen wieder verheirathen (also der Pension verlustig gehen): so können wir von den Jahn'schen Tariffäsen für die niederen Altersstufen der Frauen getrost ca. 15% (vom 40. Jahre an aufwärts freilich, wo die Wahrscheinlichkeit der Wiederverheirathung sich mehr und mehr verringert, immer weniger) abziehen und gelangen zu folgendem Tarife:

Jährlicher Beitrag für eine Wittwenpension von 50 Thalern.

		Alter des Mannes:																											
		25			30			35			40			45			50			55			60			65			
		♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	♂	ℳ	♀	
Alter der Frau:	20	8	—	4	9	29	—	12	18	8	16	—	—	20	11	8	26	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	7	9	4	9	4	—	11	19	2	14	25	7	19	13	4	24	25	4	32	25	1	—	—	—	—	—	—	—
	30	6	16	4	8	6	4	10	15	7	13	15	7	17	16	2	23	—	4	30	21	—	41	15	3	—	—	—	—
	35	5	23	8	7	7	7	9	9	9	12	1	4	15	24	—	20	25	6	28	3	5	38	12	—	52	5	3	—
	40	5	5	—	6	14	5	8	10	1	10	22	8	14	3	9	18	28	5	25	24	6	35	20	3	48	28	9	—
	45	4	17	2	5	20	6	7	9	1	9	13	4	12	13	2	16	23	2	23	—	8	32	5	7	44	19	—	—
	50	3	23	3	4	27	—	6	8	4	8	3	—	10	19	7	14	11	2	19	28	6	26	12	—	39	14	5	—
55	—	—	—	4	4	—	6	4	28	7	6	24	3	8	27	8	12	1	3	16	24	—	23	29	3	33	27	1	
60	—	—	—	—	—	—	4	11	9	5	19	—	7	10	2	9	25	9	13	23	9	19	25	3	28	8	1	—	
65	—	—	—	—	—	—	—	—	4	17	4	5	27	9	7	27	7	11	2	2	16	—	5	22	28	2	—	—	

